

Behandlungsfehler: Stadt Osnabrück zahlt 100 000 Euro Schmerzensgeld

S. OSNABRÜCK. Wegen eines „groben Behandlungsfehlers“ eines Notarztes hat die Stadt Osnabrück einem neunjährigen Mädchen fast 100 000 Euro Schmerzensgeld gezahlt.

Das Kind war im März 2000 gerade ein Jahr alt, als es

einen Fieberkrampf erlitt. Die Eltern riefen den Notarzt, der das Kind ohne weitere Untersuchung in eine Kinderklinik brachte. Wenige Tage später wurde eine Lähmung des linken Beines und des linken Armes festgestellt – Folge einer Schrumpfung der rechten

Hirnhälfte als Reaktion auf Krampfanfälle, so ein Sachverständiger. In einem inzwischen rechtskräftigen Urteil des Osnabrücker Landgerichts wird der Schaden des Kindes auf einen „groben Behandlungsfehler“ des Notarztes zurückgeführt. Er sei

dazu verpflichtet gewesen, das Kind körperlich zu untersuchen. Es nicht zu tun sei ein Fehler, der einem Mediziner „schlechterdings nicht unterlaufen dürfe“.

Das Mädchen wird sein Leben lang unter den Folgen einer Halbseitenspastik zu lei-

den haben. Es muss mit dem Risiko einer Epilepsieerkrankung leben. Deshalb sprach ihm das Gericht ein Schmerzensgeld über 75 000 Euro plus rückwirkende Zinsen zu. Auch für alle weiteren Schäden, die durch den Behandlungsfehler entstehen, muss

die Stadt aufkommen.

Die Kommune ist zahlungspflichtig, weil der Rettungsdienst öffentlich-rechtlich organisiert ist. Damit ist der Träger verantwortlich für die Notärzte, die eine Ausbildung auch für kindliche Notfälle haben müssen. *Seite 17*

Notarztfehler: Stadt muss zahlen

Mädchen erhält nach „grobem Behandlungsfehler“ 100 000 Euro Schmerzensgeld

Von Ulrike Schmidt

OSNABRÜCK. „Manchmal bin ich auf den Notarzt immer noch wütend“, sagt die Mutter der kleinen B. Das heute neunjährige Mädchen wird sein Leben lang unter den Folgen eines Behandlungsfehlers leiden. Fast 100 000 Euro Schmerzensgeld hat es inzwischen erhalten. „Aber das Geld macht es auch nicht weg“, sagt die Mutter.

Die damals gerade ein Jahr alte B. hat am Abend des 31. März 2000 einen Fieberkrampf. Die Eltern rufen einen Notarzt zu Hilfe. Der Mediziner diagnostiziert einen „Verdacht auf Zustand nach Fieberkrampf“ und bringt das Baby ohne weitere Untersuchungen in die Kinderklinik. Dort wird B. behandelt, ihr Zustand stabilisiert sich.

In den darauffolgenden Tagen werden eine Lähmung des linken Armes und des linken Beines und eine dauerhafte Streckung des linken Fußes festgestellt. Wie später ein Sachverständiger erklärt, sind das die Folgen der Hirnreaktion kleiner Kinder auf Krampfanfälle: Ein Ödem führe zu einem Gewebeschwund in der betroffenen Hirnhälfte. Dieser könne zu spastischen Lähmungen einer Körperseite, Epilepsien und auch zu geistigen Behinderungen führen.

Die Eltern merken zwar, dass mit ihrer kleinen Tochter etwas nicht stimmt. Sie können jedoch nicht beurteilen, ob die Krämpfe und die Krankheit der kleinen B. auf einen Fehler des Notarztes zurückzuführen sind. Nach Gesprächen mit Freunden und behandelnden Ärzten wenden sie sich zwei Jahre später an den Osnabrücker Rechtsanwalt Bernhard Toennes und ziehen vor Gericht.

Sie verklagen den Notarzt und die Stadt Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes. Der Streit, in dem verschie-



Der Notarzt steht im Dienst der Stadt. Deshalb muss Osnabrück auch für die durch ihn verursachten Fehler aufkommen.

Foto Egmont Seiler

dene medizinische Sachverständige zu Rate gezogen werden, endet erst in diesem Jahr mit einem inzwischen rechtskräftigen Urteil.

Darin sieht es das Gericht als erwiesen an dass der Notarzt einen groben Behandlungsfehler begangen hat. Er habe es unterlassen, die Kleine „körperlich unverzüglich zu untersuchen und zumindest ihre Vitalfunktionen sowie ihre Reaktions- und Bewusstseinslage zu überprüfen“. Aus fachmedizinischer Sicht sei der Notarzt

dazu verpflichtet gewesen festzustellen, ob der Krampfanfall beendet war.

Die Unterlassung der einfachsten Untersuchung sei aus neuropädiatrischer Sicht „nicht mehr verständlich und dürfe einem Mediziner schlechterdings nicht unterlaufen“. Nach den Richtlinien der Bundesvereinigung der Notärzte zählten besonders Kenntnisse in Erkennung und Behandlung auch kindlicher Notfälle, wobei der Fieberkrampf zu den häufigsten Krankheitsbil-

dern bei Kindern gehöre.

Die kleine B. hat deutliche körperliche Schäden erlitten: Das linke Bein ist kürzer als das rechte, auch der linke Arm ist kürzer. Der linke Fuß und die linke Hand sind kleiner als rechts. Ihre Wirbelsäule zeigt Verkrümmungen, ihr Gang ist nicht symmetrisch. Lauspiele meidet B., weil sie unsicher ist und fallen könnte. Durch die linksseitige Spastik kann sie Arm und Hand bei alltäglichen Verrichtungen nur als Hilfsarm und -hand einsetzen.

Krankengymnastik gehört zu ihrem Alltag, einmal wöchentlich geht sie auf Empfehlung ihrer Ärzte zum heilpädagogischen Reiten. Sie ist nach Aussagen der Mutter ein fröhliches Kind, das allerdings schneller ermüdet und langsamer lernt als Gleichaltrige. Im Moment lebe sie recht gut mit ihrer Krankheit. Allerdings werde sie sich des Problems vermutlich erst so richtig bewusst, wenn sie älter werde. Über allem schwebte das Risiko einer dauerhaften Epilepsieer-

krankung. Das hat auch das Gericht bei der Höhe des Schmerzensgeldes berücksichtigt. Alle Behandlungen und Hilfsmittel, die B. im Laufe ihres weiteren Lebens brauchen wird, müssen ebenfalls von der Stadt übernommen werden. Die Mutter

„Das darf einem Mediziner nicht unterlaufen“

Zitat aus dem Gerichtsurteil

Schmerzensgeld ist Strafe und Wiedergutmachung

Stell Dir mal vor, Du fährst mit dem Fahrrad durch die Stadt. Ein Autofahrer rast viel zu schnell an Dir vorbei. Dabei streift er Dein Fahrrad, und Du fällst hin. Zwar ist Dein Rad noch ganz, aber Dein Bein oder Dein Arm sind gebrochen. Ein Gericht könnte dann den Autofahrer zu einem

Schmerzensgeld verurteilen. Damit soll der Autofahrer für sein Verhalten bestraft werden, und Du sollst eine Wiedergutmachung für Deine Schmerzen bekommen - deshalb auch der Name Schmerzensgeld. Wie viel Schmerzensgeld Du bekommst, muss immer ein Richter

entscheiden. In Amerika ist es dabei schon zu fast unglaublichen Urteilen und riesigen Summen gekommen: Zum Beispiel musste McDonald's mal einer 81-Jährigen 4,5 Millionen Dollar Schmerzensgeld zahlen, weil sich die Frau an heißem Kaffee von McDonald's verbrüht hatte.



So ein Urteil gab es in Deutschland noch nie. Die Geldstrafen fallen in Deutschland auch viel geringer aus.

empfindet das als ein Stück Gerechtigkeit, ein Trost sei es nicht.

Anwalt Toennes hofft, dass das Urteil der Stadt eine Lehre sein wird. Der Notarzt habe vor Gericht erklärt, dass er in Kinderheilkunde wenig bewandert sei. Jetzt würden hoffentlich nur noch Mediziner eingesetzt, die auch auf diesem Gebiet ausgebildet seien.

Aktenzeichen
2 O 627/03 (67)